

Satzung
des
Tourismusverbandes LEIPZIG REGION e.V.

- Entwurf Stand 05.11.2020 -

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Tourismusverband (TV) führt den Namen:

Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Tourismusverband hat seinen Sitz in Waldheim/Sachsen.

§ 2 Zweck des Tourismusverbandes

Der Tourismusverband hat die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für sein Verbandsgebiet zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus zu unterstützen und zu koordinieren.

Dem Tourismusverband obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Territorium gegenüber dem Bund, der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen. Insbesondere vertritt er die Stadt Leipzig und die Region Leipzig im Landestourismusverband Sachsen, in der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen, in der Deutschen Zentrale für Tourismus und in sonstigen touristischen Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Aufgaben des Tourismusverbandes

(1) des Tourismus in der Stadt Leipzig und der Region Leipzig und damit verbunden zur Imageprofilierung als touristische Destination insbesondere auf die Erstellung und Umsetzung der Destinationsstrategie, die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Tourismusverbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Tourismus, die Initiierung und Begleitung von interkommunalen touristischen Entwicklungs- und Infrastrukturprojekten sowie die Unterstützung der Mitglieder in der Produkt- und Qualitätsentwicklung.

(2) Der Tourismusverband dient der Schaffung einer Organisationsstruktur für alle am Tourismus Interessierten und fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen der Kommunen sowie allen am Tourismus beteiligten Leistungsträgern zur Durchsetzung des Vereinszwecks.

- (3) Der TV kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen Gesellschaften gründen, die sich in bestehenden Gesellschaften beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen bzw. beauftragen.
- (4) Der TV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Landkreise
 - Kommunen
- (2) Fördernde Mitglieder können alle Unternehmen, Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Privatpersonen werden, die bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des TV mitzuarbeiten und die Satzung anzuerkennen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstandsvorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung bzw. deren Änderung zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. deren Änderung ist nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme einzuzahlen. Bei Austritt bzw. Auflösung erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Auflösung des TV
 - Tod.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem TV während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen durch Anregung und Vorschläge die Verbandsarbeit fördern. Sie sind berechtigt, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den TV in Fragen des Tourismus in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen des TV zu wahren
 - den TV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
 - der Beitragspflicht nachzukommen
 - Anträge schriftlich mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 mit dem TV abzustimmen bzw. ihn zu unterrichten.
- (4) Die dem TV angehörenden anderen Vereine geben sich ihre Satzung bzw. Verfassung selbst. Diese darf aber nicht mit der Satzung des TV in Widerspruch stehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Verbandsbeiträge sind nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des TV sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Vorstand (§ 9)
 - die Sparten (§10)
 - die Fachausschüsse (§ 11).
- (2) Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse Sachverständige beiziehen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des TV.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (3) Zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Verbandsvorsitzende jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Verbandsvorsitzenden mindestens 21 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform zu erfolgen.
- (5) Anträge für die Tagesordnung sind durch die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Anträge während der Sitzung sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandsarbeit:
 - Erlass und Änderung der Satzung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Ehrenmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, gestellte Anträge, den Ausschluss von Mitgliedern, über die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband und über die Auflösung des TV.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall als Virtuelle-Versammlung durchgeführt werden.
- (9) In der Mitgliederversammlung erhält jedes ordentliche Mitglied folgende Stimmen:
Landkreise: jeweils 5 Stimmen
Stadt Leipzig: 40 Stimmen
Sonstige Kommunen: jeweils 1 Stimme
- (10) Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist zulässig, wenn die Körperschaft des Stellvertreters ebenfalls Mitglied des Vereins ist. Die Anzahl der Stimmen, die ein Mitglied auf sich vereinigen kann, ist auf 40% der Stimmen begrenzt.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, so übernimmt den Vorsitz ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied zu diesem Punkt.
- (12) Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Falls der Schriftführer verhindert ist, ist vom Vorstand ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.
- (13) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung

- Rechnungsprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer nach Wahlmodus
- Behandlung der schriftlichen Anträge

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jeder Landkreis sowie die Stadt Leipzig mit ordentlicher Mitgliedschaft im Verband ist ein gesetztes Mitglied des Vorstandes.

Jede Sparte ist mit einem Vertreter (Spartenleiter) gesetztes Mitglied des Vorstandes.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach §9 Absatz 1 sind als Vertreter ihrer Institution / Sparte im Rahmen ihres Amtes gewählt. Mit Ausscheiden aus ihrem Amt kann die Institution / Sparte einen neuen Vertreter für den Vorstand benennen, der unmittelbar nach der Benennung den Sitz im Vorstand bis zu nächsten Vorstandswahl einnimmt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen. Die Wahl des Vorstandes kann als Blockwahl erfolgen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit einen ständigen Vertreter zu benennen und ihm das Stimmrecht zu übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (7) Für dringend notwendige Beschlüsse kann im Ausnahmefall eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mit einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Mail-Versand der Beschlussvorlage mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss textlich (per Mail, Fax, Brief) zugestimmt haben.
- (8) Der Vorstand legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und führt die Verbandsgeschäfte, dazu gehören:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Haushaltplanes

- Bestätigung des Marketingplanes
 - Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - Berufung von Fachausschüssen (FA) und Bestellung der Mitglieder
 - Vertretung im Rechtsverkehr
 - Entsendung von Vertretern in Gremien, in denen der Verband mitarbeitet.
- (9) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Vereins und seine Stellvertreter, jeweils allein.

§ 10 Sparten

- (1) Für die im Verbandsgebiet vorhandenen Teilregionen bestehen Sparten. Diese sind: Sächsisches Burgenland, Leipziger Neuseenland, Sächsisches Heide und Stadt Leipzig.
- (2) Die Sparten werden durch den Spartenleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Spartenleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Spartenleiter sind gesetzte Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder der Spartenleitung werden in der Spartenversammlung gewählt. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu, zu ihren eigenen regionalen Besonderheiten tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes verhalten muss. Solange nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Sparten entsprechend.
- (4) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Sie können jedoch Vermögen des Hauptvereins verwalten. Sollte dies der Fall sein, ist ein Kassenprüfer zu bestimmen.

§ 11 Fachausschüsse (FA)

- (1) Entsprechend dem Zweck des Verbandes können für einzelne Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse berufen werden.
- (2) Die Aufgaben werden vom Vorstand vorgegeben. Die Leiter der FA werden nach Bedarf zu den Vorstandsberatungen hinzugezogen.
- (3) Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Der Geschäftsführer

- (1) Der Tourismusverband LEIPZIG REGION e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt hauptamtlich.
- (3) Der Vorstand erteilt eine Geschäftsanweisung, die für die Tätigkeit des Geschäftsführers Arbeitsgrundlage ist.

- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 13 Das Wirtschaftsjahr, die Rechnungsprüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des TV ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresabrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 14 Die Verbandsauflösung

- (1) Zur Auflösung des TV ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch Beauftragte der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des TV zu gleichen Teilen an die Landratsämter Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen und die Stadt Leipzig zur Erfüllung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, die dem Vereinszweck entsprechen. Entsprechende Projekte müssen sich im Einzugsgebiet des Vereins befinden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx 2021 in Kraft.